

Anlage

xu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der Titel
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“**

§ 1

(1) Nach 30jähriger vorbildlicher medizinischer oder pharmazeutischer Tätigkeit, vorwiegend in ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Apotheken, kann an Ärzte und Zahnärzte der Titel „Sanitätsrat“ und an Apotheker der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(2) Bei besonderen Verdiensten in der Durchführung ihrer Aufgaben kann an leitende Ärzte und Zahnärzte in Gesundheitseinrichtungen und staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Medizinalrat“ und an leitende Apotheker in staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(3) Nach mindestens 10jähriger leitender Tätigkeit kann an Ärzte und Zahnärzte in Gesundheitseinrichtungen und staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Obermedizinalrat“ und an Apotheker in staatlichen Organen des Gesundheitswesens der Titel „Oberpharmazierat“ verliehen werden.

§ 2

Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel zum Tag des Gesundheitswesens am 11. Dezember und zu Staatsfeiertagen.

§ 3

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

§ 4

(1) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen. Der letzte Einreichungstermin ist der 1. August des laufenden Kalenderjahres. Bei Auszeichnungen zu Staatsfeiertagen bzw. anderen Anlässen ist eine diesem Termin entsprechende Frist einzuhalten.

(2) Beim Ministerium für Gesundheitswesen und bei den Räten der Bezirke sind Kommissionen zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Titel gegeben sind.

(3) Über die Zusammensetzung der Kommissionen, denen hervorragende Vertreter der medizinischen und pharmazeutischen Intelligenz sowie der gesellschaftlichen Organisationen angehören müssen, entscheidet der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, jeder für seinen Bereich.⁴

(4) über die Vorschläge entscheidet der Minister für Gesundheitswesen. Er entscheidet auch über die Abkennung der Titel.

I 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag und die ausführliche Begründung des Vorschlagsberechtigten,
- b) die Kurzbiographie des Auszuzeichnenden,
- c) die Stellungnahme der Kommission.

§ 6

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

(2) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden, die der Minister für Gesundheitswesen unterschreibt.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

**Verordnung
über die Verleihung der Titel
„Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“**

Vom 20. April 1961

§ 1

An Tierärzte können die Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ verliehen werden.

§ 2

(1) Der Titel „Veterinärarzt“ kann an Tierärzte verliehen werden, die sich auf Grund hervorragender Leistungen um den vorbeugenden Gesundheitsschutz, die Tierseuchenbekämpfung und die Durchführung der tierärztlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene verdient gemacht haben.

(2) Tierärzten mit leitender Tätigkeit in den Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann der Titel „Veterinärarzt“ und „Oberveterinärarzt“ verliehen werden.

§ 3

Die Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Tierärzte, denen nach dem 8. Mai 1945 die Berechtigung zur Führung eines dieser Titel erteilt wurde, dürfen diesen weiterführen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1961 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichell